



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

141
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 24. April 2017

Nummer 16

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
233.	Denkmalschutz h i e r : Kirche und Kirchhof Neukirchen Stadt Rheinbach Seite 142	236.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 144
234.	Neuantrag der Firma RSAG AöR, Pleiser Hecke 4 in 53721 Siegburg nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Wertstoffhofes am Standort Josef-Kitz-Straße, 53840 Troisdorf Seite 142	237.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 144
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	E	Sonstige Mitteilungen
235.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 82 im Gebiet der Stadt Köln, OT Porz-Zündorf Seite 143	238.	Liquidation h i e r : Katholische Studierende Jugend Leverkusen-Opla- den e.V. Seite 144
		239.	Liquidation h i e r : Freundeskreis Militärgeschichte Köln e. V. Seite 144
		240.	Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Mataréstraße Aachen e. V. Seite 144
		241.	Liquidation h i e r : Vereinigung Deutscher Gewässerschutz – VDG e.V. Seite 144

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

233. Denkmalschutz h i e r : Kirche und Kirchhof Neukirchen Stadt Rheinbach

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.14-91.03

Köln, den 13. April 2017

Ich habe die Stadt Rheinbach veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal
Kirche und Kirchhof Neukirchen
Gemarkung Neukirchen
Flur 25, Flurstück 24 tlw., 173
Stadt Rheinbach

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Rheinbach am 2. März 2017 unter der lfd. Nr. B 24.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2017, S. 142

234. Neuantrag der Firma RSAG AöR, Pleiser Hecke 4 in 53721 Siegburg nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Wertstoffhofes am Standort Josef-Kitz-Straße, 53840 Troisdorf

Bezirksregierung Köln
52.03.01.0048/16/8.17-Km

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit den §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 676) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Die RSAG AöR, Pleiser Hecke 4 in 53721 Siegburg hat mit Datum vom 24. Mai 2016 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes am Standort Josef-Kitz-Straße 1, 53840 Troisdorf gestellt.

Antragsgegenstand ist

– die Errichtung und der Betrieb eines Wertstoffhofes

Die Anlagen sind den Ziffern 8.12.1.1 (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen), 8.12.2 (zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen) und 8.15.1 (Umschlag von gefährlichen Abfällen) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 28. April 2015 (BGBl. S. 670, 674) in der zurzeit gültigen Fassung zugeordnet. Die Anlagen der Ziffer 8.12.1.1 sind in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einem E ge-

kennzeichnet. Es handelt sich hierbei um Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Die beantragten Änderungen sollen voraussichtlich Mitte 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Absatz 4 BImSchG in der Zeit vom

2. Mai 2017 bis einschließlich 1. Juni 2017

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Stadt Troisdorf: Rathaus, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C in den Zeiten: Montag 07:30 Uhr – 19:00 Uhr, Dienstag – Freitag 07:30 Uhr – 12:30 Uhr.

Gemäß § 27a VwVfG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter Genehmigungsverfahren RSAG AöR eingestellt.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

16. Juni 2016

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder an die o. a. Auslegungsstellen zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen der Einwender werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser festgesetzt auf

Donnerstag, den 7. September 2017
und ggfs. Freitag, den 8. September 2017
jeweils ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungssaal des Wertstoffhofs Troisdorf der RSAG, Pleiser Hecke 4 in 53721 Siegburg.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 Absatz 1 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Absatz 4 Nr. 4 BImSchG).

Köln, den 24. April 2017

Im Auftrag
gez. K a u f m a n n

ABl. Reg. K 2017, S. 142

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

235. **Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 82 im Gebiet der Stadt Köln, OT Porz-Zündorf**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.03.02-L 82

In der Stadt Köln, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 82 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 82 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Köln und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5108 059 O
nach Netzknoten 5108 015 O
von Station 3,942 bis Station 4,022
(Länge: 0,080 km)
2. von Netzknoten 5108 015 O
nach Netzknoten 5108 014 O
von Station 0,000 bis Station 0,120
(Länge: 0,120 km)
3. von Netzknoten 5108 015 O
und Netzknoten 5108 013 O
von Station 0,000 bis Station 0,008
(Länge: 0,008 km)
(Gesamtlänge 1–3: 0,208 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Juli 2017.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsbelehrung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gelsenkirchen, den 10. April 2017

Im Auftrag
gez. Alfred O v e r b e r g

ABl. Reg. K 2017, S. 143

236. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkO) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer 381563642.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 11. April 2017

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 144

237. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000543870 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 18. April 2017

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 144

E Sonstige Mitteilungen

238. Liquidation
h i e r : Katholische Studierende Jugend
Leverkusen-Opladen e.V.

Der Verein Katholische Studierende Jugend Leverkusen-Opladen (VR 400948) AG Köln wurde am 7. April 2017 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 144

239. Liquidation
h i e r : Freundeskreis Militärgeschichte Köln e. V.

Der Verein „Freundeskreis Militärgeschichte Köln e.V.“ (VR 16688, AG Köln) ist seit dem 7. März 2017 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert sich beim Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 144

240. Liquidation
h i e r : Verein der Freunde und Förderer der
Katholischen Grundschule Mataréstraße Aachen e. V.

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 3395 eingetragene Verein „Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Mataréstraße Aachen e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2017 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 144

241. Liquidation
h i e r : Vereinigung Deutscher Gewässerschutz –
VDG e. V.

Die Vereinigung Deutscher Gewässerschutz – VDG e.V. mit Sitz in Bonn (VR 3692, AG Bonn) wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. September 2016 aufgelöst. Zum Liquidator wurde Dr. Mario Sommerhäuser, Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen bestellt. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 144



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.